

Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244)

Filiation der Dokumente und inhaltliche Analyse

von

Zofia Kowalska

Die Quellen zur polnischen Geschichte im 13. Jahrhundert weisen die Existenz zahlreicher Niederlassungen von Juden in Polen nach. Juden kamen jedoch schon viel früher nach Polen: zuerst nur als Reisende, vor allem als durchreisende Kaufleute (schon im 10. Jahrhundert), später dann auch als Siedler. Die älteste polnische Chronik, circa 1100–1113 von einem anonymen Autor verfaßt (*Galli Anonymi chronica Polonorum*), berichtet zu den Jahren 1080–1086, also unter der Regierung des Fürsten Wladislaw Herman, über Juden in Polen.¹ Im 11. und 12. Jahrhundert gab es schon in vielen größeren Städten jüdische Gemeinden: in Breslau, Liegnitz, Glogau, Kalisch, Gnesen, Sandomir, Krakau und Przemyśl; Juden siedelten sich aber auch gerne in kleineren Orten an.² Die historische Forschung hat nachgewiesen, daß die jüdische Immigration von Westen kam. Als Ursache für die Einwanderung der Juden läßt sich einerseits ein Interesse an den polnischen Gebieten zu Handelszwecken nennen (Fernhändler hatten Geschäftsbeziehungen über sehr große Distanzen, oft bis in den Orient hinein), andererseits wurde Polen zur Zufluchtstätte für Juden, die vor Verfolgungen aus Westeuropa fliehen mußten. Die erste große Welle von Einwanderern kam aus dem Deutschen Reich, und zwar infolge der Pogrome während des ersten Kreuzzuges (1097–1098);

¹ Galli Anonymi Cronicae et gesta ducum sive principum Polonorum, hrsg. von KAROL MAŁEJCZYŃSKI, Cracoviae 1952 (Monumenta Poloniae Historica, Nova Series, Bd. 2), Buch II, Kap. 1, S. 63; in der neuesten polnischen Ausgabe Anonim tzw. Gall: Kronika polska [Die polnische Chronik], hrsg. von ROMAN PLEZIA, Wrocław ³1968, S. 66.

² Zum Stand der Forschung über die Anfänge der jüdischen Siedlung in Polen zuletzt: JERZY WYROZUMSKI: Żydzi w Polsce średniowiecznej [Die Juden im mittelalterlichen Polen], in: Żydzi w dawnej Rzeczypospolitej. Materiały z konferencji „Autonomia Żydów w Rzeczypospolitej szlacheckiej“ [Die Juden in der altpolnischen Republik. Beiträge zu der Tagung „Die Autonomie der Juden in der polnischen Adelsrepublik“], hrsg. von ANDRZEJ LINK-LENCZOWSKI u. TOMASZ POŁAŃSKI, Wrocław 1991, S. 129–135, hier S. 129f.

darüber berichtet Cosmas in der *Chronik der Böhmen*.³ Nach den Quellen waren Handel, Landwirtschaft und Handwerk die Hauptbeschäftigungen der jüdischen Bevölkerung, im 13. Jahrhundert zunehmend auch Kreditgeschäfte. Die polnischen Fürsten waren durchaus an der Ansiedlung von Juden in ihren Teilfürstentümern interessiert, besonders im Hinblick auf die Städte, welche im Zuge des Landesausbaus, insbesondere im 13. Jahrhundert, eine Umwandlung erlebten. Polnische Stadtsiedlungen nahmen dabei in großer Zahl deutsches Stadtrecht, vor allem Magdeburger Recht, an. Da die jüdischen Einwanderer sich durch Handelserfahrung und Tüchtigkeit auszeichneten und da sie oft über große finanzielle Möglichkeiten verfügten, waren sie für die polnischen Landesherren von Nutzen. Für die Juden hingegen waren die Fürsten oft der einzige Schutz – ihrer Rechte und ihres Lebens überhaupt. Als Fremde und Neuankömmlinge konnten Juden ihre Aktivitäten nur mit Hilfe eines solchen Schutzes entwickeln.⁴

Wie im Deutschen Reich oder in Westeuropa regelten Gesetze und Bestimmungen der Herrscher den Status der Juden auch in Polen. Als Untertanen der Fürsten genossen sie Privilegien, die ihnen wirtschaftliche Tätigkeiten ermöglichten und Schutz zusicherten. Besonders nach den ersten antijüdischen Ausschreitungen (wie z. B. zur Zeit Mieszkos III. in Krakau) trat die Schutzbedürftigkeit offen zutage. Andererseits hatten auch die Landesherren am Verbleiben der Juden ein Interesse, da es ihnen wirtschaftliche Vorteile bot. Als im 13. Jahrhundert restriktive und diskriminierende Tendenzen wirksam wurden – seitens der Kirche (die Beschlüsse des IV. Laterankonzils 1215) und des städtischen Bürgertums (wegen der jüdischen Konkurrenz in Handel und Gewerbe) –, nahm die Bedeutung des Schutzes durch königliche und fürstliche Privilegien für die Juden noch zu. Im Jahre 1236 verließ Kaiser Friedrich II. den deutschen Juden ein Privileg, das sie vor Beschuldigungen, wie sie damals in Fulda (wegen Ritualmordes) erhoben wurden, schützen sollte. Zwei Jahre später erhielten die Juden von Wien ein noch günstigeres Privileg.⁵ Im Jahre

³ Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, hrsg. von BERTOLD BRETHOLZ, Berlin 1923, S. 166 (Monumenta Germaniae Historica rer. germ. N.S. Bd. 2).

⁴ ROMAN GRODECKI: Dzieje Żydów w Polsce do końca XIV w. [Die Geschichte der Juden in Polen bis zum Ende des 14. Jhs.], in: Polska piastowska [Das piastische Polen], hrsg. von JERZY WYROZUMSKI, Warszawa 1969, S. 594–702, hier S. 610f.; MAURZYCY HORN: Działalność gospodarcza Żydów polskich w średniowieczu na tle rozwoju osadnictwa [Die wirtschaftliche Tätigkeit der polnischen Juden im Mittelalter auf dem Hintergrund der Ansiedlungsentwicklung], in: Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego 33 (1983), S. 73–84; ZOFIA KOWALSKA: Die jüdische Wanderung in den Osten. Ansiedlungs- und Existenzmöglichkeiten der Juden im polnischen, mittelalterlichen Piasten- und Jagiellonenstaat, in: Österreichische Osthefte 39 (1997), H. 3 (im Druck). Vgl. auch zuletzt HEIDEMARIE PETERSEN: Die Rechtsstellung der Judengemeinden von Krakau und Prag um 1500. Beispiele jüdischer Existenz in Ostmitteleuropa, in: ZfO 46 (1997), S. 63–77.

⁵ J[OHANN] E[VANGELIST] SCHERER: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, Leipzig 1901, S. 130–142; GUNTHER WOLF: Kaiser Fried-

1244 erlangten die Juden im ganzen Herzogtum Österreich ein weiteres Privileg, das ihnen von dem Babenberger Friedrich II. dem Streitbaren verliehen wurde. Natürlich gingen in beiden Fällen den Privilegierungen jüdische Geldzahlungen voraus; dennoch können sie vielleicht auch als Beweis für herrschaftliche Toleranz und „Humanität“ gelten. Die kaiserliche und die herzogliche Judengesetzgebung wurden später zum Vorbild in Ungarn für Bela IV., in Böhmen und Mähren für Přemysl Ottokar II. und schließlich auch für die polnischen Fürsten und Könige.⁶

Im 13. Jahrhundert war Polen politisch gespalten. Zu den wichtigsten Teilfürstentümern gehörte zweifelsohne Großpolen. Dieses Land, mit den Hauptzentren Posen, Kalisch und Gnesen – letzteres zugleich Metropole der polnischen Kirchenprovinz –, war nicht nur wegen seines großen Territoriums von besonderer Bedeutung, sondern auch aufgrund seines politischen Gewichtes. Aus archäologischen Quellen geht hervor, daß in den Jahren 1138–1206 Juden in den fürstlichen Münzstätten Großpolens beschäftigt waren, insbesondere in Kalisch und Gnesen. Aus der Tatsache, daß sogar Münzen mit jüdischen Namen existieren, ist zu schließen, daß die Münzstätten an jüdische Münzmeister verpachtet waren, vor allem unter der Regierung des Fürsten Mieszko III. des Alten.⁷ Wie die Mehrheit ihrer Glaubensgenossen stammten die großpolnischen Juden aus Westeuropa, überwiegend aus dem Deutschen Reich. Es ist anzunehmen, daß sie die Geschichte der jüdischen Gemeinden dort wie auch die Verfolgungen und Schwierigkeiten, welche die Juden in den Städten des Reiches erlitten hatten, kannten. Daher fürchteten sie auch in den neuen Aufenthaltsorten um ihr Leben und um ihren Besitz, besonders im Hinblick auf die benachbarte Bevölkerung in den Städten und Dörfern. Obwohl man es in Polen mit der Verwirklichung der Bestimmungen der IV. Lateransynode nicht eilig hatte (die Synode der polnischen Kirchenprovinz nahm sich dieser Angelegenheit erst 1267 an),⁸ konnte die Einstellung des Klerus, insbesondere die einzelner eifriger Geistlicher, oft Befürchtungen bei den Juden erwecken. Auch hier wären zweifelsohne die Hauptgründe für das Interesse der Juden an einem Schutzprivileg zu suchen. Eine wichtige Voraussetzung für die Privile-

rich II. und die Juden, in: *Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen*, hrsg. von GUNTHER WOLF, Darmstadt 1966, S. 774–783.

⁶ SCHERER (wie Anm. 5), S. 173–185; PETER HILSCH: Die Juden in Böhmen und Mähren im Mittelalter und die ersten Privilegien (bis zum Ende des 13. Jhs.), in: *Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27.–29. November 1981*, hrsg. von FERDINAND SEIBT, München 1983, S. 13–26, hier S. 21 f.

⁷ ZYGMUNT ZAKRZEWSKI: O brakteatach z napisami hebrajskimi [Über Brakteaten mit hebräischen Inschriften], Kraków 1922, S. 61–63; MARIAN GUMOWSKI: Monety hebrajskie za Piastów [Die hebräischen Münzen der Zeit der Piasten], in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 41 (1962), S. 3–19; GRODECKI (wie Anm. 4), S. 630–641.

⁸ WYROZUMSKI (wie Anm. 2), S. 133.

gierung ergab sich zudem aus den älteren Privilegien für deutsche, österreichische und böhmische Juden, die bei den polnischen Juden selbstverständlich bekannt waren.

Nun bietet die Sicht von jüdischer Seite auf die Umstände und Ursachen, welche zum Erlaß des Judenschutzbriefes durch Herzog Bolesław den Frommen (1239–1279) im Jahre 1264 geführt haben, nur einen Aspekt der Problematik. Ein anderer Aspekt stellt sich dar, wenn man nach den Gründen des Herzogs für diese Initiative sucht. Diese Frage ist um so wichtiger, als dieses Dokument zur Grundlage der ganzen späteren Judengesetzgebung in Polen werden sollte. Eine entscheidende Rolle spielten ganz bestimmt materielle Gründe. Die Juden bildeten nämlich ein beträchtliches wirtschaftliches Potential: Ihre Bedeutung für die Entwicklung des Handels sowie für die von ihnen geleiteten Münzstätten, schließlich auch ihre Kreditgeschäfte waren nicht zu übersehen. Den Fürsten lag sehr daran, die alleinige Jurisdiktion über die Juden zu haben, vor allem auch deshalb, um allein über deren Steuern zu verfügen, welche die Juden als ihre Untertanen zu leisten haben würden. Dies belegt paradigmatisch ein Dokument Bolesławs des Schamhaften von Krakau und Sandomir, ausgestellt 1262 für das Zisterzienser-Kloster in Koprzywnica (im Gebiet von Sandomir), das den Mönchen erlaubte, in den von ihnen zu gründenden Städten Koprzywnica und Jasło Leute jeder Herkunft außer Juden anzusiedeln.⁹ Dieses Verbot einer jüdischen Ansiedlung auf privatem Grund zeigt, daß die Juden ausschließlich fürstliche Untertanen sein sollten, damit so dem Fürsten die entsprechenden Einkünfte gesichert blieben. Die Juden gehörten gleichsam zum Gesamtbild der großpolnischen Städte, die im 13. Jahrhundert eine wahre Blütezeit erlebten. Die Verleihung Magdeburger Rechts und der Zustrom neuer Ansiedler verlieh den Städten eine neue Gestalt.¹⁰ Als Landesherr war Bolesław der Fromme an bevölkerungsreichen und aufblühenden Städten interessiert, weil diese auch für seine politischen Pläne von Bedeutung waren. Daher war er besonders großzügig, was die einschlägigen Begünstigungen betraf, sowohl in baulicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Ein weiterer Grund für den Erlaß eines Judenschutzbriefes kann schließlich im Beispiel anderer europäischer Länder gesehen werden, besonders demjenigen Ungarns, wo seine Frau Jolenta-Helena herstammte. König Be-

⁹ Kodeks dyplomatyczny Małopolski [Codex diplomaticus Poloniae Minoris], hrsg. von FRANCISZEK PIEKOSIŃSKI, Bd. 1 (Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, Bd. 3, Kraków 1876), Nr. 60: *Concedimus insuper abbati et fratribus prenominaſtis potestatem convocandi cuiuslibet gentis et cuiuslibet artis homines, preterquam Iudeos, ad predicta loca . . .*

¹⁰ WINFRIED SCHICH: Zum Problem der Juden in der frühen deutschrechtlichen Stadt im östlichen Mitteleuropa, in: Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Tagung, hrsg. von STEFI JERSCH-WENZEL, Berlin 1987, S. 65–101, hier S. 86–89 u. 94f. (in den Anmerkungen 90–96 zitiert der Autor ausführlich die polnische Literatur zur Problematik der Städte in Großpolen im 13. Jh.).

la IV. von Ungarn hatte den Juden ein ähnliches Privileg im Jahre 1251 verliehen. Da es seitens der Fürsten und seitens der Juden genug Gründe für den Erlaß eines Privilegs gab, wurde dieses schließlich am 24. August 1264 in Kalisch ausgestellt.¹¹ In der polnischen Historiographie wird das Dokument als Judenprivileg oder Judenschutzbrief oder auch – nach dem Ort seiner Ausstellung – als „Statut von Kalisch“ bezeichnet.

Das Privileg Bolesławs des Frommen ist nicht im Original erhalten geblieben. Es ist nur aus der Bestätigung bekannt, die sein Enkel, Kasimir der Große, anlässlich seiner Thronbesteigung am 9. Oktober 1334 in Krakau ausstellte.¹² In dieser Form wurde das Statut dann auch später von dem Reichskanzler Johann Łaski auf Geheiß König Alexanders I. in dessen Gesetzessammlung aufgenommen und unter dem Titel *Commune incliti regni Poloniae privilegium* im Jahre 1506 veröffentlicht.¹³ Die zahlreichen späteren Ausgaben des Privilegs gehen alle nicht auf das Original zurück, sondern sie wurden nach Abschriften in Handschriften und Archivakten veranstaltet (u. a. die Editionen von Jakub Przyłuski, Hieronim Stanisław Konarski, Jan Wincenty Bandtkie, Antoni Helcel).¹⁴ In der vorliegenden Abhandlung benutze ich die Ausgabe des *Codex diplomaticus Maioris Poloniae* aus dem 19. Jahrhundert (wie Anm. 11).

Das Statut von Kalisch ist schon seit langem Gegenstand der historischen Forschung, und die einschlägigen Forschungsergebnisse lassen sich in drei Problemgruppen zusammenstellen: 1) der Inhalt des Privilegs und seine Bedeutung für die Juden (hier sind vor allem die Arbeiten von Mojżesz Schorr, Ignacy Schiper, Witold Tyloch, Winfried Schich zu erwähnen)¹⁵; 2) die Genese des Privilegs und die Auffindung der Vorbilder, aus welchen der Aus-

¹¹ Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski (*Codex diplomaticus Maioris Poloniae*), Bd. 1, Poznań 1877, Nr. 605, S. 563–566.

¹² Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski (*Codex diplomaticus Maioris Poloniae*), Bd. 2, Poznań 1878, Nr. 1135.

¹³ JOANNES ŁASKI: *Commune incliti regni Poloniae privilegium*, Cracoviae 1506, fol. 163.

¹⁴ JAKUB PRZYŁUSKI: *Leges seu Statuta ac privilegia Regni Poloniae omnia*, Cracoviae 1553, liber primus, cap. 21, fol. 357–363; HIERONIM STANISŁAW KONARSKI: *Volumina legum*, Bd. 1, Petersburg 1859, S. 141–144; JOANNES VINCENTIUS BANDTKIE: *Jus Polonicum*, Varsaviae 1831, S. 1–4; ANTONI HELCEL: *Starodawne prawa polskiego pomniki* [Die alten Denkmäler des polnischen Rechts], Bd. 3, Warszawa 1856, S. 173–176; ebenso z. B. JOSEPH PERLES: *Geschichte der Juden in Posen*, in: *Monatsschr. für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 14 (1865), S. 129f., Anhang.

¹⁵ MOJŻESZ SCHORR: *Organizacja Żydów w Polsce od najdawniejszych czasów aż do r. 1772* [Die Verwaltung der Juden in Polen seit den frühesten Zeiten bis 1772], in: *Kwartalnik Historyczny* 13 (1899), Sonderdruck, S. 1–95, hier S. 5–9; IGNACY SCHIPER: *Studia nad stosunkami gospodarczymi Żydów w Polsce podczas średniowiecza* [Studien zu den wirtschaftlichen Beziehungen der Juden in Polen während des Mittelalters], Lwów 1911, S. 45–51; WITOLD TYLOCH: *Die Judenschutzbriefe von Bolesław dem Frommen von Großpolen und von Kasimir dem Großen, König von Polen*, in: *Kairos* 22 (1980), H. 1–2, S. 114–121; SCHICH (wie Anm. 10), S. 85–95.

steller des Schutzbriefes schöpfen konnte (Ludwik Gumpłowicz, Philipp Bloch, Aron Eisenstein, Ilja Wigodski, Roman Grodecki)¹⁶; 3) die Rolle, die das großpolnische Privileg in der Judengesetzgebung anderer polnischer Teilfürstentümer (Schlesien) sowie in der späteren gesamtpolnischen Judengesetzgebung spielte. Weiters wären hier auch Arbeiten von Romuald Hube und Józef Sieradzki zu nennen.¹⁷

Der Inhalt des großpolnischen Privilegs ist in 36 Artikel gegliedert. Diese lassen sich in vier thematische Gruppen scheiden: 1) die Gerichtsbarkeit über die Juden (Art. 8–11, 16–20, 22, 30); 2) der Handel (Art. 12, 13, 36); 3) die Kreditgeschäfte (Art. 5–7, 23, 25, 27–29, 32, 33); 4) das Verhältnis der Juden gegenüber der christlichen Bevölkerung (Art. 1–4, 14, 15, 21, 24, 26, 31, 34, 35). Die Aufteilung in diese vier Problemgruppen soll die Besprechung des Textes erleichtern, im Dokument selbst sind die einzelnen Vorschriften nicht systematisch zusammengestellt.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden übten drei Instanzen aus: der Fürst, der Wojewode (*palatinus*) und der Judenrichter (*iudex Iudeorum*) (s. Art. 8, 16, 17, 20, 22). Anders gesagt: Die Juden waren von den Kompetenzen der Land- und Stadtgerichte ausgenommen. Bei Verfahren zwischen Juden oder wenn ein Jude der Angeklagte war, entschieden hingegen eigene jüdische Gerichte. Der Judenrichter durfte in diesen Fällen nur dann richten, wenn beide Streitparteien ihre Zustimmung dazu gaben. Den Juden stand nämlich frei, einen Prozeß bei eigenen, nach dem jüdischen Gesetz Recht sprechenden Richtern zu führen. Dies schützte sie vor einem eventuellen Mißbrauch durch den Judenrichter. Die die Gerichtsbarkeit betreffenden Artikel sicherten den Juden nicht nur Rechtsschutz zu, sondern gestanden ihnen als fürstlichen Untertanen (*servi camerae*) in manchen Fällen sogar bestimmte Vorrechte zu. Es wurde

¹⁶ LUDWIK GUMPOWICZ: Prawodawstwo polskie względem Żydów [Die polnische Gesetzgebung gegenüber den Juden], Kraków 1867, S. 7–11, 123–136; PHILIPP BLOCH: Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft, in: Zs. der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 6 (1891), S. 69–104, 139–174, 387–416, hier S. 69–78; ARON EISENSTEIN: Die Stellung der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert, Cieszyn 1934, S. 32–52; ILJA WIGODSKI: Geneza i wędrówka przywileju żydowskiego z Zachodu na Wschód (do Polski), od czasu powstania do r. 1264 [Die Genese und der Weg des jüdischen Privilegs von Westen nach Osten (nach Polen), seit der Entstehung bis 1264], Archiwum Żydowskiego Instytutu Historycznego [Archiv des Jüdischen Historischen Instituts], Warszawa (1959), Sign. 117/59, S. 43–46; GRODECKI (wie Anm. 4), S. 641–667.

¹⁷ ROMUALD HUBE: Przywilej żydowski Bolesława i jego potwierdzenia [Das jüdische Privileg Boleslaws und seine Bestätigungen], in: Biblioteka Warszawska 157 (1880), S. 426–442; JÓZEF SIERADZKI: Bolesława Pobożnego statut kaliski z roku 1264 dla Żydów [Das Statut von Kalisch von Boleslaw dem Frommen aus dem Jahre 1264 für die Juden], in: Osiemnaście wieków Kalisza. Studia i materiały do dziejów miasta i regionu kaliskiego [Achtzehn Jahrhunderte Kalisch. Studien und Materialien zur Geschichte der Stadt und Region Kalisch], hrsg. von ALEKSANDER GIEYSZTOR, Kalisz 1960, S. 133–142.

ihnen die Unantastbarkeit des Lebens und des Besitzes zugesichert. Ihr Patron war der Landesherr. Er hatte das Recht, jederzeit einen Prozeß vor sein eigenes Gericht zu ziehen; bei Kriminalfällen behielt der Fürst sich das Urteil vor.

Verhältnismäßig wenige Vorschriften sind dem Handel gewidmet. Ganz klar wurde der Grundsatz formuliert, daß die Juden mit allen Waren handeln durften; in dieser Hinsicht waren sie der christlichen Bevölkerung gleichgestellt. Der einschlägige Artikel 36 besagt: *Iudei vendant omnia libere et emant, panem tangant, similiter ut Christiani*; das bedeutet, es wurde auch das bisherige, unter dem Einfluß kirchlicher Vorschriften entstandene Gewohnheitsrecht für nichtig erklärt, das den Juden das Berühren von Brot und anderen Produkten verbot. Wer diese Vorschrift nicht beachtete, sollte bestraft werden: *penam nostro palatino pro eo solvere tenebuntur*. Auch bei den Zoll-Abgaben wurden die jüdischen Kaufleute den christlichen gleichgestellt.

Mehr Aufmerksamkeit schenkte man dem Kreditgeschäft. Geld auf Zinsen zu leihen (*usura*), war – laut den kirchlichen Bestimmungen – den Christen verboten, so daß die Juden *nolens volens* diese Geschäfte übernommen haben. Im Statut von Kalisch finden wir zahlreiche Bestimmungen über das Pfandleihen. Juden durften alles als Pfand nehmen, mit Ausnahme von Kirchengewändern und -geräten und von blutigen Kleidungsstücken (denn sie konnten den Verdacht erwecken, geraubt worden zu sein). Aus demselben Grund durften sie Pferde nur bei Tag als Pfand nehmen. Auf Verschreibungen von Grundstücken durften Juden zwar Geld leihen, aber auf eigenes Risiko, da sie nicht vor Gericht gehen konnten, wenn der Schuldner das Geld nicht zurückzahlen wollte, weil das Gericht den Schuldschein als Beweis nicht anerkannte. Vom Pfand durften die Juden Zinsen nehmen – die Höhe war nicht festgelegt –, die spätestens einen Monat nach Auslösung des Pfandes zu entrichten waren.

Die letzte Gruppe von Vorschriften betraf Rechtsklauseln für solche Verbrechen, die an Juden begangen werden konnten: die Schändung jüdischer Friedhöfe und Synagogen, die Entführung jüdischer Kinder (zwecks Taufe) und die Verweigerung von Hilfe für einen Juden, der bei Nacht überfallen wurde. Weitere Vorschriften regelten die Ladung vor Gericht in Streitsachen zwischen Juden und Christen. Unter dem Einfluß von Bestimmungen der IV. Lateransynode entstand der Artikel 24: *nullum volumus in domo Iudei hospitari*.

Das Judenprivileg Bolesławs des Frommen war zweifelsohne eine große Erlungenschaft für die Juden. Es garantierte ihnen eigene Gerichtsbarkeit, freien Handel und die Durchführung von Kreditoperationen. Es sicherte ihnen freie Ausübung ihrer Religion zu und schützte bei Konflikten mit der christlichen Bevölkerung; vor allem jedoch erwähnte es den Schutz des Herrschers und sogar eine privilegierte Position als *servi camerae*. Zwar erscheint diese Bezeichnung nicht wörtlich im Privileg, aber der Wortlaut vieler Artikel deutet darauf hin, daß dieser Status vorausgesetzt war.

Wie schon zu Beginn erwähnt, war der Judenschutzbrief von Bolesław dem Frommen nicht der einzige in dieser Zeit. Er stand in einer Reihe von Dokumenten, die von Herrschern des 13. Jahrhunderts ausgestellt wurden; daher drängt sich die Frage nach möglichen Ähnlichkeiten und Unterschieden auf, bzw. ob eines dieser Dokumente Vorbild für andere war.

Diese Frage beschäftigt die Historiker schon seit dem 19. Jahrhundert, und es überrascht nicht, daß bestimmte unterschiedliche Auffassungen zur Genese des Privilegs sowie zu seinen Quellen vorliegen. Alle Autoren sind sich darin einig, daß es Zusammenhänge zwischen dem großpolnischen Privileg und den anderen Dokumenten gibt, nämlich den Privilegien Kaiser Friedrichs II., Herzog Friedrichs II. des Streitbaren von Österreich, König Bela IV. von Ungarn und König Přemysl Ottokars II. von Böhmen. Ludwik Gumpłowicz hält folgendes Filiationsverhältnis für gegeben: „Urvorbild“ war das Dokument Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1238, das Herzog Friedrich II. der Streitbare 1244 erweiterte. Beide wurden 1251 von Bela IV. übernommen, und dieses Dokument wurde zum Vorbild für den großpolnischen Fürsten. Des polnischen Privilegs bediente sich dann später Přemysl Ottokar II., indem er 1268 den Juden in Mähren ein entsprechendes Privileg verlieh.¹⁸ Philipp Bloch erstellte folgende Filiation: zuerst der Judenschutzbrief von Friedrich II. dem Streitbaren (1244), ergänzt jedoch um ein Gumpłowicz unbekanntes Privileg für die böhmischen Juden, erteilt von Přemysl Ottokar II. im Jahre 1254, dann das Privileg Boleslaws des Frommen. Bloch vertritt die Meinung, daß Bolesław der Fromme eigentlich nur das böhmische Privileg als Vorbild benutzte.¹⁹ Ähnlich sieht dies auch Roman Grodecki: Er erwähnt alle drei Vorgänger und geht von der These aus, daß das letzte in der Filiation, das dem polnischen Privileg voranging, das böhmische Dokument aus dem Jahre 1254 war. Daraus schließt er, daß sich das Statut von Kalisch direkt auf das böhmische stützte. Weiters führt Grodecki aus, daß es böhmische Juden waren (die schon seit dem 11. Jahrhundert nach Polen kamen), welche die Kenntnis dieses Schutzbriefes mitbrachten und bei Bolesław dem Frommen seine Bestätigung erreichten.²⁰ Auch Aron Eisenstein hält die Privilegien Friedrichs II. des Streitbaren und Přemysl Ottokars II. für die Grundlagen des großpolnischen Statuts, er läßt aber die Dokumente von Kaiser Friedrich II. (1238) und Bela IV. (1251) unbeachtet.²¹

Wenn man erneut versuchen will, die Frage des Filiationsverhältnisses zwischen dem polnischen Privileg und seinen Vorgängern zu entscheiden, sollte man zuerst die jeweiligen Inhalte heranziehen, und zwar unter formalem Aspekt, um so die Unterschiede zwischen den einzelnen Artikeln aufzuzeigen.

¹⁸ GUMPOŁOWICZ (wie Anm. 16), S. 127.

¹⁹ BLOCH (wie Anm. 16), S. 69f.

²⁰ GRODECKI (wie Anm. 4), S. 654.

²¹ EISENSTEIN (wie Anm. 16), S. 33.

Der von Gumpłowicz erwähnte kaiserliche Schutzbrief für die Wiener Juden (1238) kann für diese Analyse am wenigsten von Nutzen sein. Er besteht nur aus 16 Artikeln, zum Teil basiert er auf einem früheren Dokument, das der Kaiser 1236 den Juden in Worms verliehen hatte.²² Eine Ähnlichkeit der einzelnen Artikel mit denen des großpolnischen Privilegs ist kaum bemerkbar; nur inhaltlich sind sie verwandt.

Ganz im Gegensatz zum nächsten Judenschutzbrief, dem Herzog Friedrichs II. von Österreich: Dieser besteht aus 30 Artikeln, und es ist offensichtlich, daß er keineswegs eine Erweiterung des kaiserlichen Privilegs war. Als der mit dem Kaiser rivalisierende Friedrich II. von Babenberg 1238 Österreich wieder für sich gewonnen hatte und zwei Jahre später auch Wien, war er bemüht, die kaiserlichen Privilegien außer Kraft zu setzen. Das war einer der Gründe, aus denen er am 1. Juli 1244 den Juden Österreichs ein neues Privileg erteilte.²³ Obwohl einzelne Bestimmungen dieser Judenordnung an analoge Satzungen des kaiserlichen Dokuments erinnern, läßt sich nicht nachweisen, daß das Privileg des Jahres 1238 als Grundlage für die Urkunde von 1244 diente.²⁴ In der Suche nach den Vorbildern für das Statut von Kalisch wird das Privileg von Friedrich II. dem Streitbaren allein eine wichtige Rolle spielen.

Ein weiteres Privileg, das von der Forschung in die Filiation des großpolnischen einbezogen wird, ist das Schutzprivileg König Belas IV. von Ungarn, erteilt am 7. Dezember 1251.²⁵ Sein Inhalt ist fast identisch mit dem großen Judenprivileg Friedrichs II. des Streitbaren, so daß es naheliegt, daß dies der Kanzlei Belas IV. als Vorlage diente. Das letzte Dokument, das man als Vorlage der großpolnischen Urkunde angesehen hat, soll – nach Gumpłowicz, Bloch, Grodecki u. a. – Přemysl Ottokar II. im Jahre 1254 erlassen haben. Im Lichte neuerer Quellen und von deren Analyse erweist sich jedoch diese Datierung als falsch. Jindřich Šebánek argumentierte überzeugend, daß das genannte Dokument erst am 29. März 1262 ausgestellt worden sein kann.²⁶ Es war nämlich als Schutzbrief für alle Juden gedacht, die in den ganzen von Kö-

²² Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, bearb. von J[OHANN] A[DOLPH] TOMASCHKE, Bd. 1, Wien 1877, Nr. 8, S. 20f. (Text des Privilegs).

²³ Die Rechte und Freiheiten (wie Anm. 22), Nr. 9, S. 21–24; Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, vorher. von OSKAR FRH. VON MITIS, bearb. von HEINRICH FICHTEAU, ERICH ZÖLLNER, Bd. 2, Wien 1955, Nr. 430, S. 283–287.

²⁴ Darüber ausführlicher SCHERER (wie Anm. 5), S. 173–178, hier auch Text des Privilegs, S. 179–184.

²⁵ Monumenta Hungariae Judaica (Magyar-Zsidó Oklevéltár), hrsg. von ÁRMIN FRISS, MÓR WEISZ, Bd. 1, Budapestini 1903, Nr. 22, S. 23–30; in der Anmerkung wird zum Vergleich der Text des Privilegs Friedrichs II. des Streitbaren zitiert.

²⁶ Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, hrsg. von JINDŘICH ŠEBÁNEK u. SÁŠA DUŠKOVÁ, Bd. 5, Praeae 1974, Nr. 316, S. 471–474 (die Argumente für die Datierung S. 471). S. a. JINDŘICH ŠEBÁNEK, SÁŠA DUŠKOVÁ: Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 14 (1968), S. 302–422, hier S. 333 (Anm. 169) u. 335.

nig Přemysl Ottokar II. regierten Territorien lebten: in Böhmen, Mähren, Österreich und Steiermark. Es gibt allerdings noch ein Privileg, das früher als das eben genannte erteilt wurde; es trägt das Datum des 8. März 1255.²⁷ Beide Judenschutzbriefe sind der Vorlage aus dem Jahre 1244 so ähnlich, daß man feststellen kann, daß Přemysl Ottokar II. das babenbergische Judenprivileg nur mit wenigen Änderungen erneuerte. Dies kann nicht verwundern, da er als neuer Herr über Österreich (Eroberer des babenbergischen Erbes) selbstverständlich Zugang zu den Akten und Dokumenten der Kanzlei hatte.²⁸

Die Untersuchung der Dokumente, die von der Forschung bereits früher im Hinblick auf die Filiation des Privilegs Bolesławs des Frommen berücksichtigt wurden, läßt die Feststellung zu, daß das großpolnische Privileg nur mit folgenden Privilegien verwandt sein kann: von 1244 (Friedrich II. der Streitbare), 1251 (Bela IV.) und 1255 sowie 1262 (Přemysl Ottokar II.) Das bedeutet auch, daß der Judenschutzbrief von 1244 derjenige Text sein muß, auf welchen das Statut von Kalisch letztlich zurückgeht. Zu beantworten bleibt aber die Frage, ob es direkt übernommen wurde oder indirekt, d. h. durch Vermittlung eines der Dokumente, die bereits früher nach dessen Vorbild entstanden sind, also des Privilegs Bela IV. oder der beiden von Přemysl Ottokar II. In der beigefügten schematischen Darstellung der Filiation des großpolnischen Dokuments (Schema I) stelle ich es dem ungarischen und den böhmischen gleich, da sie alle aus einer gemeinsamen Quelle, dem österreichischen Privileg von 1244, geschöpft haben.

Die Frage nach der direkten Vorlage des polnischen Privilegs läßt sich nach der genaueren Textanalyse aller Dokumente folgendermaßen beantworten: Das Statut von Kalisch weist – im Unterschied zu den ungarischen und böhmischen Schutzbriefen – die meisten Veränderungen und Ergänzungen auf, vergleicht man jedoch die Artikel bzw. Teile der Artikel, die von allen gleichermaßen aus dem „Original“ übernommen wurden, ergibt sich eine engere Verwandtschaft des großpolnischen nur mit dem böhmischen aus dem Jahre 1262. Dafür einige Beispiele aus den Artikeln 27–32:

²⁷ Codex diplomaticus Bohemiae (wie Anm. 26), Nr. 41, S. 85–88 (lateinisch), 89–91 (deutsche Fassung). Der Codex enthält noch ein drittes Privileg von Přemysl Ottokar II., das jedoch vier Jahre nach dem großpolnischen, am 23. August 1268, in Brünn erlassen wurde. Es ist die erneuerte Fassung des Textes von 1262 (Bd. 5/2, Pragae 1981, Nr. 566, S. 137–143, lateinisch und deutsch). S. a. ŠEBÁNEK/DUŠKOVÁ, Das Urkundenwesen (wie Anm. 26), 15 (1969), S. 251–427, hier S. 322 (Anm. 176) u. 363.

²⁸ Zum Inhalt des böhmischen Privilegs s. BERTOLD BRETHOLZ: Geschichte der Juden in Mähren im Mittelalter, Teil 1: bis zum Jahre 1350, Brünn, Prag 1934, S. 83–99 (das Privileg ist aber „1254“ datiert); JINDŘICH ŠEBÁNEK: K otázce studia a vydávání diplomatických silesiak [Zur Frage der Erforschung und Edition der schlesischen Urkunden], in: Slezský Sborník 13 (1950), S. 1–16, hier S. 13; HILSCH (wie Anm. 6), S. 22f.

1251	1255	1262	1264
Art. 27			
Si quod pignus per annum et diu ultra terminum conventionis apud Iudeum ...	Item si Iudeus receptum a Christiano pignus per spacium anni tenuerit ...	Item si Iudeus receperit a Christiano pignus et per spacium anni tenuerit ...	Item si Iudeus receperit a Christiano pignus et per spacium anni tenuerit ...
Art. 28			
Item volumus, ut nullus Iudeum super solutione pignoris in sua feriali die audeat coercere.	Item volumus, ut nullus Iudeum super solutione pignorum in sua feriali die audeat cohercere.	Item volumus, ut nullus Iudeum super solutione pignorum in suo feriali die audeat coarctare.	Volumus, ut nullus Iudeum super solutione pignorum in suo feriali die audeat coarctare.

Artikel 31 und 32 wurden nur in den Privilegien von 1262 und 1264 gleich gereiht und sind inhaltlich identisch (im großpolnischen wird Art. 31 noch ergänzt); im ungarischen Schutzbriege gibt es diesen Artikel nicht.

1255	1262	1264
Art. 32	Art. 31	Art. 31
Item iuxta constitutiones pape Innocencii, sancti patris nostri, districtius prohibemus, ne de cetero Iudei singuli in nostro dominio constituti culpam debeat, quod humano utuntur sanguine, cum iuxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Iudei contineant universi.	Item iuxta constitutiones pape Innocencii, [in nomine] sancti patris nostri, districtius prohibemus, ne de cetero Iudei singuli in nostro dominio constituti debeat culpam, quod humano utantur sanguine, cum iuxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Iudei contineant universi.	Iuxta constitutiones Pape in nomine nostri patris sancti districtius prohibemus, ne de cetero Iudei singuli in nostro dominio constituti debeat inculpam, quod humano utantur sanguine, cum iuxta preceptum Legis, ab omni prorsus sanguine se Iudei contineant universi. (Weiter die großpolnische Ergänzung: Sed si aliquis Iudeus ...)

Auch die Form der *Corroboratio* der beiden Dokumente (1262, 1264) ist fast identisch; im ungarischen Dokument hat sie eine ganz andere Form:

1255	1262	1264
Et ut omnia, que premissa sunt, perpetue obtineant firmitatis robur, presens instrumentum ipsis dari mandavimus in	Et ut omnia, que premissa sunt, perpetue obtineant firmitatis robur, presens instrumentum cum testium anno-	Et ut omnia que premissa sunt perpetue robur obtineant firmitatis, presens instrumentum cum testium annotatione

evidens testimonium et cautelam sigillorum nostrorum munimine roboratum.	tatione ipsis dedi- mus cum sigilli nostri caractere pro cautela.	ipsis pro cautela dedimus, cum sigilli nostro munimine roboratum.
---	---	---

Bei der Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem polnischen Text und seinem österreichischen Urvorbild (sowie den Privilegien Přemysl Ottokars II.) soll auch untersucht werden, ob der großpolnische Schutzbrief für die Juden günstigere Vorschriften enthielt, ihnen also mehr Rechte und besseren Schutz zusicherte. Allgemein läßt sich feststellen, daß die Inhalte der beiden Privilegien sehr ähnlich sind, auch die Einteilung der einzelnen Artikel ist oft analog. Daher dürfte es hier weniger zweckmäßig sein, die Ähnlichkeiten aufzuzählen. Grodecki hat auf angebliche Unterschiede im Artikel 8 hingewiesen, der die Jurisdiktion betrifft. Nach dem babenbergschen Privileg übte die Gerichtsbarkeit – außer dem Herzog selbst – ein *summus camerarius* aus, nach dem großpolnischen der Fürst oder ein *palatinus vel eius iudex*, also ein Wojewode. Dieser Unterschied findet – nach Meinung von Grodecki – seine Begründung im polnischen Gewohnheitsrecht, das, anders als das österreichische, im Wojewoden den Vertreter und Administrator des Fürsten sah.²⁹ Grodecki weist darauf hin, daß dieses Gewohnheitsrecht im 13. Jahrhundert nichts Neues war, denn schon im 12. Jahrhundert unterstanden die polnischen Juden in Gerichtssachen dem Wojewoden. Das bedeute, daß der 8. Artikel des Privilegs von Bolesław nach altem Recht formuliert worden sei. Diese Auffassung Grodeckis ist aber nach der neuesten Forschung (Bogucki, Irgang) zu revidieren. Aus einigen Quellen geht nämlich hervor, daß *summus camerarius* und *palatinus* dieselbe Bedeutung hatten.³⁰ Somit wäre daraus zu schließen, daß die Gerichtsbarkeit in beiden Fällen dieselbe Instanz ausübte.

Unterschiede finden wir allerdings tatsächlich in den Artikeln 9, 11, 15–18 und 21, welche die Strafen für Verbrechen betreffen, die von Christen gegen Juden verübt wurden. Im österreichischen Privileg sind es – wie in den böhmischen Schutzbriefen – hohe Geldstrafen, die in allen Fällen stets genau beziffert werden. Das großpolnische Privileg hingegen nennt weder die Höhe der Strafe noch deren Bezeichnung; es beruft sich immer auf das polnische Ge-

²⁹ GRODECKI (wie Anm. 4), S. 656 (der *palatinus* wird auch im Artikel 30 erwähnt).

³⁰ AMBROŻY BOGUCKI: Studia nad urzędnikami śląskimi w XIII wieku [Studien zu den schlesischen Beamten im 13. Jh.], in: Czasopismo Prawno-Historyczne 36 (1984), H. 1, S. 1–27, hier S. 12–16; WINFRIED IRGANG: Vom sorgsamem Umgang mit den Quellen. Zur Frage der Echtheit schlesischer Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: ZfO 37 (1988), S. 359–375, hier S. 361. Über das Wojewoden-Gericht s. a. STANISŁAW GRODZISKI: Z dziejów krakowskiego sądownictwa wojewodzińskiego nad Żydami [Zur Geschichte der Krakauer Wojewoden-Gerichtsbarkeit über die Juden], in: Żydzi w dawnej Rzeczypospolitej (wie Anm. 2), S. 102–116, hier S. 103–105.

wohnheitsrecht (*consuetudo terre nostre*). Demnach wurden die Strafen sowie die Organisation der Rechtsprechung nicht einfach übernommen, sondern den polnischen Rechtsverhältnissen angepaßt. Artikel 19, den jüdischen Eid betreffend, präzisiert im polnischen Privileg ganz genau, in welchen Streitsachen und vor wem ein Jude schwören darf, wohingegen in seinen Vorgängern nur steht: *ut nullus Judeus iuret super rodali, preterquam ad nostram presentiam evocatus*.³¹ Ein weiterer Unterschied findet sich in Artikel 25, welcher die Geldleihe auf Grundstücke oder auf Verschreibung sonstiger unbeweglicher Güter betrifft. Obwohl die Vorschriften über die Geldleihe auf Zinsen sonst fast gänzlich vom österreichischen Privileg übernommen wurden, schützte in diesem besonderen Fall das polnische Recht die Juden nicht, denn der Schuldschein auf Grundstückspfand wurde nicht in das Statut von Kalisch übernommen. Wenn also ein polnischer Jude Geld gegen ein Pfand in Gestalt von Grundstücken lieh, tat er dies auf eigenes Risiko. Bolesław der Fromme wollte auf diese Weise verhindern, daß die nicht eingelösten Landgüter den Juden zufielen. In der Praxis sah es oft anders aus; die Vorschrift konnte der Eigentumsübertragung nicht ganz vorbeugen, und Juden wurden auf diesem Weg doch oft zu Grundbesitzern.

Abgesehen von den Unterschieden, die im Judenprivileg Bolesławs des Frommen aufgrund der Berücksichtigung der Normen des polnischen Wohnheitsrechts entstanden, finden dort vier völlig neue Vorschriften Platz. Artikel 33: Pferde dürfen nur bei Tag verpfändet werden; auf diese Weise sollten die Juden vor dem Verdacht geschützt werden, daß sie wissentlich gestohlene Pferde als Pfand nahmen. Artikel 34: Die Obermünzer dürfen keinen Juden wegen falscher Münze ohne Beisein eines Gesandten des Fürsten oder des Wojewoden verhaften; diese Vorschrift bildete einen speziellen Schutz für die jüdischen Münzer, welche als fürstliche *servi camerae* eine besondere Rolle spielten. Artikel 35: Die Christen werden verpflichtet, einem Juden zu Hilfe zu kommen, wenn er bei Nacht mißhandelt wird und um Hilfe ruft; bei unterlassener Hilfeleistung ist für diesen Fall eine Strafe von 30 *solidi* vorgesehen. Artikel 36: Den Juden steht freier Kauf und Verkauf von Waren zu, ohne ein Verbot, Brot und bestimmte andere Produkte zu berühren. Diese Vorschrift begegnet ähnlich im Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. (1238), der aber nur den Kauf und Verkauf der Waren gestattete.³² Im Boleslawischen Privileg erscheint sie somit „humaner“. Diese vier zusätzlichen Artikel gestalten das Privileg für die Juden insgesamt etwas günstiger, vor allem jedoch bezeugen sie das fürstliche Wohlwollen und ein gewisses Entgegenkommen den Juden gegenüber.

³¹ Der Artikel 19 im Privileg von Bolesław dem Frommen lautet: *Statuimus, quod nullus Iudeus iuret super rodale ipsorum, nisi sit pro magnis causis, que se extendunt usque ad L. marcas argenti, vel sit ad nostram presenciam evocatus. Pro minoribus vero causis, iurare debet ante scholas, ante ostium dicte schole.*

³² Die Rechte und Freiheiten (wie Anm. 22), S. 20: *Preterea vinum suum, pigmenta et antidota possint vendere christianis.*

Zusammenfassend kann man festhalten: Das Privileg für die großpolnischen Juden aus dem Jahre 1264 war kein selbständiges Dokument des Fürsten, sondern ist dem Privileg Friedrichs II. von Österreich aus dem Jahre 1244 nachgebildet, das auch als Quelle für drei weitere, verwandte Privilegien, nämlich das ungarische (1251) und die böhmischen (1255, 1262), gedient hat. Bolesław der Fromme schöpfte aber nicht direkt aus dem Privileg Friedrichs II., sondern aus dem böhmischen Judenschutzbrief aus dem Jahre 1262. Sein Privileg war keine bloße Nachahmung der Vorlage, sondern deren Rechtsvorschriften wurden modifiziert, indem man sie dem heimischen Gewohnheitsrecht anpaßte. Zusätzlich führte Bolesław noch vier neue Artikel ein, deren Inhalt für die Juden eher günstig erscheint.

Das Statut von Kalisch wurde für die Juden in Großpolen erteilt, und sie hatten damit seitdem ein geschriebenes Recht. Mit Ausnahme der schlesischen Herzogtümer fehlen Hinweise darauf, daß in den anderen polnischen Teilfürstentümern ähnliche Privilegien erlassen wurden. Höchstwahrscheinlich galt dort nach wie vor das Gewohnheitsrecht. Die Schutzbriefe der schlesischen Fürsten sind bereits von Worbs, Bloch, Brann und Grodecki ediert bzw. besprochen worden.³³ Da sie später als das großpolnische Privileg entstanden sind, ist der Frage nachzugehen, ob das Statut von Kalisch als Vorbild für die Aussteller gedient hat oder ob sie vielleicht auch aus derselben Quelle wie Bolesław der Fromme geschöpft haben.

Von den fünf schlesischen Privilegien, von denen die Literatur ausgeht, sind zwei Texte erhalten geblieben: der des Privilegs von Bolko I., Herrn von Fürstenberg, aus dem Jahre 1295³⁴ und der von Heinrich III. von Glogau, erlassen im Jahre 1299.³⁵ In diesen beiden Stücken werden anscheinend drei weitere erwähnt, wobei jedoch Brann und Irgang sehr überzeugend argumentieren, daß es tatsächlich nur zwei gegeben haben dürfte.³⁶ Es sind, nach dem Ausstel-

³³ JOHANN GOTTLÖB WORBS: Geschichte der Juden in Schlesien, in: Schlesische Provinzialblätter 40 (1804), S. 209–228, hier S. 216–228; BLOCH (wie Anm. 16), S. 70f.; MARCUS BRANN: Die Geschichte der Juden in Schlesien, Bd. 1, Breslau 1896, S. 15f., Anhang I, S. I–V; GRODECKI (wie Anm. 4), S. 665–667. Über die Rezeption des Privilegs in Schlesien s. a.: EISENSTEIN (wie Anm. 16), S. 39; SCHUCH (wie Anm. 11), S. 86.

³⁴ *Silesiacarum rerum scriptores*, hrsg. von FRIEDRICH WILHELM DE SOMMERSBERG, Bd. 3, Lipsiae 1732, Nr. 84, S. 92: ... *quedam jura in privilegiis et litteris predictorum fratris nostri et patruelis dilectorum inventa de verbo ad verbum duximus renovanda* ... Neue Edition der Urkunde demnächst in: Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 211. Diese Information sowie andere Hinweise hat mir freundlicherweise Dr. WINFRIED IRGANG erteilt, dem ich dafür herzlich danke.

³⁵ *Silesiacarum rerum scriptores* (wie Anm. 34), Nr. 105, S. 105–107. Neue Edition der Urkunde in Schles. UB 6 (wie Anm. 34), Nr. 419.

³⁶ BRANN (wie Anm. 33), Anhang I, S. V; WINFRIED IRGANG: Das Urkunden- und Kanzleiwesen Herzog Heinrichs III. (I.) von Glogau († 1309) bis 1300. Zu einer Untersuchung von Rościszlaw Zerelek, in: Jb. der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 28 (1987), S. 51–67, hier S. 61f.

lungsdatum geordnet, folgende Privilegien: das Heinrichs IV. von Breslau – die Datierung kennen wir leider nicht, aber als frühestes Entstehungsdatum ist 1271 (Herrschaftsantritt) anzunehmen;³⁷ das Privileg Heinrichs III. von Glogau, das er nach der Übernahme der Herrschaft, d. h. nach 1274, erlassen haben soll, hat es – nach Annahme von Brann und Irgang – wahrscheinlich nicht gegeben. Seine Erwähnung in der Narration des Schutzbriefes aus dem Jahre 1299 ist wahrscheinlich ein Lapsus des Notars, der den Satz aus der böhmischen Vorlage aus dem Jahre 1268 wörtlich abgeschrieben hat.³⁸ Das zweite Privileg ist also das Heinrichs V. von Liegnitz und Breslau, dessen Ausstellungsdatum wir nicht kennen, das wahrscheinlich aber aus den Jahren 1290–1295 stammt (Grodecki vermutet, daß es nur eine Bestätigung desjenigen von Heinrich IV. Probus war).³⁹ Wir wissen also von vier schlesischen Judenschutzbriefen aus dem 13. Jahrhundert, von denen zwei – diejenigen Heinrichs IV. und Heinrichs V. – nur im Schutzbrief von Bolko I. von 1295 erwähnt werden.

Um nun die Filiation der schlesischen Privilegien festzustellen, sind die Texte mit dem Boleslawischen Statut zu vergleichen. Der Inhalt des Judenschutzbriefes von Bolko I., Herrn von Fürstenberg, kommt dem großpolnischen sehr nahe, sogar die Einteilung der einzelnen Artikel ist weitgehend gleich, mit Ausnahme lediglich der Artikel 9 und 10 (Reihenfolge vertauscht). Auch die Art und die Höhe der Strafen stimmen in den meisten Artikeln (15, 19, 35) überein. Nur wenige Vorschriften wurden geändert und der schlesischen Gesetzgebung angepaßt: In Artikel 25 über die Geldleihe auf Pfand von Grundstücken (auf Schuldschein) billigte der Herzog den Juden das Recht auf das Gut zu,⁴⁰ und in Artikel 20 über die Teilnahme der Juden am „Gottesgericht“ wurde ein Rechtsbeistand im Gericht vorgesehen, wohingegen das Privileg

³⁷ Silesiacarum rerum scriptores (wie Anm. 34), Nr. 84, S. 91–94: Das Privileg von Bolko I. aus dem Jahre 1295 erwähnt zu Beginn (S. 90) ... *quod visis litteris et privilegiis karissimi fratris nostri domini Henrici ducis Zlesie et domini Wratislavie et illustris principis domini Henrici felicitis memorie ducis ibidem quondam et domini nostri patruelis dilecti infrascriptis super iure et libertate Iudeorum, qui in terra eorum commorantur* ... (Heinrich V. von Liegnitz und Breslau, Bruder von Bolko I., und beider Vetter Heinrich IV. von Breslau). Zur Datierung des Herrschaftsantritts Heinrichs IV. s. WINFRIED IRGANG: Die Jugendjahre Herzog Heinrichs IV. von Schlesien. Quellenkritische Untersuchungen, in: ZfO 35 (1986), S. 321–345, hier S. 321–341.

³⁸ Silesiacarum rerum scriptores (wie Anm. 34), Nr. 105, S. 105–107: Privileg von Heinrich III. von Glogau aus dem Jahre 1299, in welchem er sich auf sein früheres Privileg beruft (S. 105) ... *statuta et privilegia que a nobis nostre iuventutis tempore emanarunt, de verbo ad verbum, sicut in subsequenti serie continentur, taliter duximus renovanda* ... Vgl. Anm. 36.

³⁹ BRANN (wie Anm. 33), Anhang I, S. I; GRODECKI (wie Anm. 4), S. 666.

⁴⁰ Bolko I.: *Nos Iudeo iure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas ei easdem contra violentiam defensuri; Boleslaw der Fromme: nos Iudeo et pecunias et literarum pignus abiudicari statuimus.*

von Bolesław nur allgemein Gerichtshilfe zusichert.⁴¹ Außerdem gibt es im Dokument Bolkos I. zwei ganz neue Vorschriften, welche die Gerichtsbarkeit und die Schuldenzahlung in Vertretung des Schuldners betreffen (Artikel 36 u. 37). Hingegen wurde der Artikel 31 des Boleslawischen Privilegs (über das Verfahren im Falle einer Beschuldigung wegen Ritualmordes gegen Juden) nicht berücksichtigt. Das Delikt wird nur zum Abschluß zitiert, aber der Herzog ließ sich Zeit für die Lösung dieser Angelegenheit und wollte später darüber ein gesondertes Dokument ausstellen.

Der Vergleich der Inhalte der Urkunde Bolkos I. (1295) mit der späteren Heinrichs III. (1299) ergibt gewisse Ähnlichkeiten. Beide weichen in den Artikeln 20 und 25 von dem großpolnischen Privileg ab. Aber in den entscheidenden Punkten, wie der Umstellung der Artikel 9 und 10, der Ergänzung des Artikels 25, der Ausklammerung des Artikels 31, der Hinzufügung neuer Artikel, folgt Heinrich III. von Glogau nicht dem Beispiel Bolkos I. Daher müssen beide Aussteller auf verschiedene Art und Weise aus der Vorlage geschöpft haben.

Auf Grund der inhaltlichen Analyse ergeben sich zwei Fragen: 1) Waren die Änderungen in den Judenschutzbriefen Bolkos I. und Heinrich III. ein Resultat der Anpassung der Privilegien an die Situation und die Gesetzgebung in Schlesien, oder wurden sie einem anderen Vorbild entnommen? 2) Oder existierte etwa eine gemeinsame schlesische Vorlage mit Änderungen gegenüber dem großpolnischen Privileg, der sich beide Fürsten bedienten? Um die erste Frage zu beantworten, muß man die Texte der Privilegien von Bolko I. und Heinrich III. mit den österreichischen, ungarischen und böhmischen vergleichen, wobei zu den zwei böhmischen (1255, 1262) noch das dritte aus dem Jahre 1268 untersucht werden soll.⁴² Das Ergebnis ist: Die Artikel 20 und 25 des Privilegs Bolkos I., die sich von dem großpolnischen unterscheiden, entsprechen den Privilegien aus Österreich, Ungarn und Böhmen. Nur um einen Satz hat der schlesische Herzog den Artikel 25 erweitert, was aber den Rechtsgehalt der Vorschrift nicht verändert hat. Die genauere Textanalyse der Dokumente berechtigt uns zu der Annahme, daß Bolko I. als zweite Vorlage das Otokarsche Privileg aus dem Jahre 1268 benutzte. Daraus läßt sich folgern: Der Judenschutzbrief von Herzog Bolko I., Herrn von Fürstenberg, konnte sich auf zwei frühere Privilegien stützen, nämlich auf das Statut von Kalisch, ausgestellt von Bolesław dem Frommen (1264), und auf das Privileg Přemysl Otto-

⁴¹ Bolko I.: *Item si Iudeus clam fuerit interemptus, ut per testimonium constare non possit amicis suis, quis eum interemit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperit(n)t, nos Iudeis contra suspectum pugilem volumus exhibere*; Bolesław der Fromme: *Si Iudeus clam fuerit interfectus, et per testimonium contestari non possit is qui eum interemit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint Iudei, nos Iudeis contra suspectum Iudei occisorem patrociniū iusticie adhibemus, iure mediante rei.*

⁴² Siehe Anm. 26 u. 27.

kars II. (1268), aus dem nur gewisse Vorschriften (Artikel 20, 25) entnommen sind. Mittelbar geht es damit auf den Schutzbrief Friedrichs II. des Streitbaren zurück.

Der zweite erhaltene Judenschutzbrief, derjenige Heinrichs III. von Glogau aus dem Jahre 1299, zeigt deutlich eine größere Nähe zu dem Privileg Bolesławs des Frommen. Die Artikel 20 und 25 wurden aber – ebenso wie ein Teil der Narratio (s. oben) – nach dem böhmischen Vorbild (1268) formuliert. Dafür wurde der Artikel 31 über die Bestrafung jener, welche Juden des Ritualmordes beschuldigen, in unveränderter Form aufgenommen. Heinrich III. fügte auch keine neuen Vorschriften hinzu, d.h. sein Privileg enthält – wie das von Bolesław dem Frommen – 36 Artikel. Alles deutet also darauf hin, daß sich der Judenschutzbrief von 1299, neben der großpolnischen Vorlage, auch auf die böhmische (1268) stützte. Und somit läßt sich die erste der oben gestellten Fragen beantworten.

Bei der Erörterung der Filiation der schlesischen Privilegien kann man folgendes mit ziemlicher Sicherheit feststellen: Es waren vermutlich vier Privilegien, die sich auf die großpolnische Vorlage (1264) stützten. Die überlieferten Texte (1295, 1299) deuten darauf hin, daß man bei ihrer Fertigstellung zusätzlich noch die böhmische Version des ursprünglichen Privilegs (von 1244) benutzte, und zwar die aus dem Jahre 1268. Diese Dokumente wurden von den Herzögen nicht einfach nur übernommen, sondern sind der jeweiligen Gesetzgebung angepaßt worden. Daher auch die unterschiedliche Einstellung der Herrscher hinsichtlich des Artikels 31. Die Haltung der Herzöge bezüglich der anderen Punkte ergab sich sicherlich aus ihren unterschiedlichen politischen Interessen.⁴³ Aufgrund des erhaltenen Materials läßt sich jedoch nicht die Frage beantworten, inwieweit Bolko I. und Heinrich III. aus den früheren Dokumenten Heinrichs IV. und Heinrichs V. schöpften. Daher werden die Privilegien der Jahre 1271–1295 in der von mir vorgeschlagenen Filiation der Urkunden (Schema II) den späteren (1295, 1299) gleichgestellt. Dabei halte ich es hypothetisch für möglich, daß eine frühere, gemeinsame schlesische Vorlage existiert hat, die sowohl Bolko I. als auch Heinrich III. bekannt war und die bei der Fertigstellung ihrer Dokumente benutzt worden ist. Dieses Dokument müßte sich unmittelbar auf die großpolnischen und böhmischen Privilegien gestützt haben. Und dies könnte auch die Antwort auf die zweite oben gestellte Frage sein.

Die Rezeption des Statuts von Bolesław dem Frommen im 13. Jahrhundert in Schlesien weist einerseits auf eine bewußte Politik der schlesischen Herzöge den Juden gegenüber hin, andererseits zeigt sie, daß die Juden in Polen in vielen Herzogtümern eine ähnliche Rolle spielten. Das Privileg Bolkos I. wurde

⁴³ BRANN (wie Anm. 33), Anhang I, S. II. S. a. FRANZ D. LUCAS, MARGRET HEITMANN: Stadt des Glaubens. Geschichte und Kultur der Juden in Glogau, Hildesheim ²1992, S. 11–13.

zwar durch seinen Enkel Bolko II. am 6. Dezember 1328 bestätigt,⁴⁴ im Laufe des 14. Jahrhunderts trat jedoch eine Änderung ein: Die schlesischen Herzogtümer fielen der Krone Böhmen zu, wodurch sich die Lage der Juden deutlich veränderte, und wir finden danach nur in Polen zahlreiche Beispiele für eine Gesetzgebung, welche die Juden durchaus begünstigte.

Und hier liegt die größte Bedeutung des Boleslawischen Privilegs: Es bildete nämlich die Grundlage für die gesamte mittelalterliche und neuzeitliche Jüdingesetzgebung in Polen. König Kasimir der Große bestätigte dieses Privileg 1334 und dehnte seine Geltung auf das ganze, wieder vereinigte Königreich Polen aus. Später, in den Jahren 1364 und 1367, erweiterte er das Privileg durch neue Bestimmungen.⁴⁵ Aus der jagiellonischen Ära stammen die Privilegien Kasimirs IV. (1453), Alexanders I. (1505), Sigismunds I. des Alten (1531) und Sigismunds II. August (1548, 1559), dann bestätigten es auch die polnischen Wahlkönige: Stefan Bathory (1580), Sigismund III. Wasa (1592), Wladislaw IV. Wasa (1633), Johann Kasimir Wasa (1649), Michael Korybut Wiśniowiecki (1669), Johann III. Sobieski (1676), die beiden Könige aus der sächsischen Wettiner-Dynastie, August II. der Starke (1697) und August III. (1736), sowie schließlich der letzte König vor den Teilungen Polens, Stanislaus August Poniatowski (1765).⁴⁶ Auch Witold, Großfürst von Litauen, nahm das Privileg Bolesławs des Frommen zum Vorbild und erteilte 1388 den litauischen Juden in Brest ein entsprechendes Statut.⁴⁷

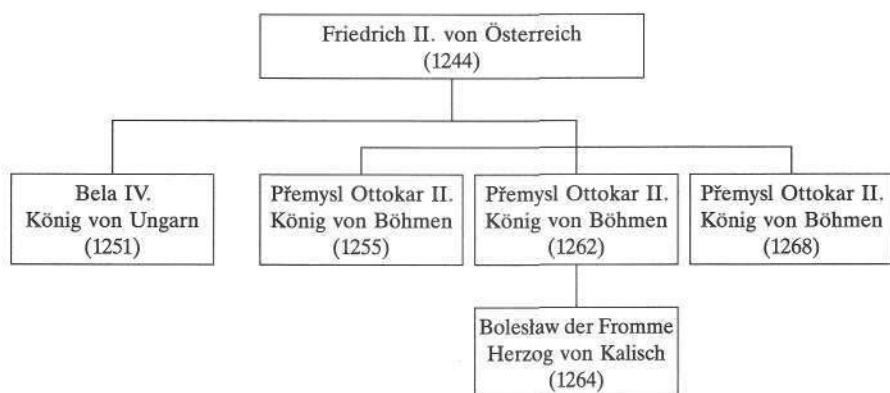
⁴⁴ *Silesiacarum rerum scriptores* (wie Anm. 34), S. 91.

⁴⁵ HUBE (wie Anm. 17), S. 427–430; SCHORR (wie Anm. 15), S. 487f.; SCHIPER (wie Anm. 15), S. 53; GUMFLOWICZ (wie Anm. 16), S. 17–28; BLOCH (wie Anm. 16), S. 78–105; GRODECKI (wie Anm. 4), S. 664; SIERADZKI (wie Anm. 17), S. 141 und besonders STANISŁAW KUTRZEBA: *Przywileje Kazimierza Wielkiego dla Żydów* [Die Privilegien Kasimirs des Großen für die Juden], in: *Sprawozdania Polskiej Akademii Umiejętności* 27 (1922), Nr. 10, S. 4–5; DERS: *Historia źródeł dawnego prawa polskiego* [Geschichte der Quellen des altpolnischen Rechts], Bd. 2, Lwów u. a. 1926, S. 299f.

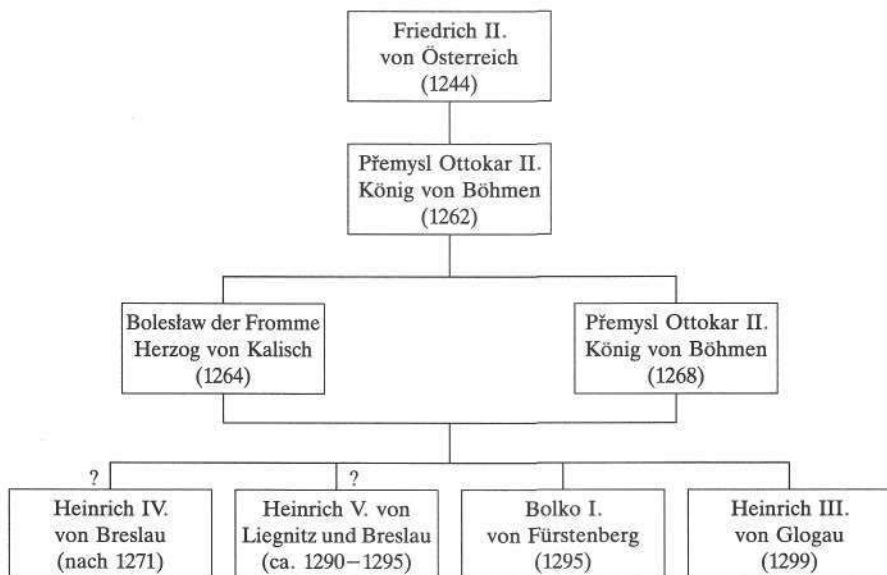
⁴⁶ BLOCH (wie Anm. 15), S. 143–168; GUMFLOWICZ (wie Anm. 16), S. 82–123; HUBE (wie Anm. 17), S. 441; SIERADZKI (wie Anm. 17), S. 141.

⁴⁷ MATHIAS BERSOHN: *Dyplomatariusz dotyczący Żydów w dawnej Polsce na źródłach archiwalnych osnuty (1388–1782)* [Urkundensammlung die Juden in Altpolen betreffend auf der Basis von Archivquellen], Warszawa 1911, Nr. 1.

Schema 1 : Die Filiation des großpolnischen Privilegs



Schema 2 : Die Filiation der schlesischen Privilegien



Summary

13th-century Great Polish and Silesian charters of privileges for Jews and their relations to the statutes of Emperor Frederick II (1238) and Duke Frederick II of Austria (1244). Filiation and analysis.

As in Germany and Western Europe, the status of the Jewish population in Poland was defined through the rulers' laws and regulations. In the 13th century, the Jews as subjects of the princes enjoyed privileges which allowed them to engage in economic occupations and granted them the sovereigns' protection.

In 1264, the Jews of Great Poland obtained a charter of privileges from the Piast duke Bolesław the Pious. In Polish historiography, this document is also named the "Statute of Kalisz", according to its place of issue. It consists of 36 articles concerning judicial rights, trade, loans and the relationship between the Jews and the Christian population. For the Jews in Great Poland, this statute represented a great achievement: It granted them their own jurisdiction, free trade and the free pursuit of their religion. Furthermore, it promised them the sovereign's protection and conferred upon them the privileged position of *servi camerae*. Since the 19th century, historians have been tracing the question whether this charter of privileges has any relation to other contemporary documents, notably the statutes of Emperor Frederick II (1238), Duke Frederick the Warlike of Austria (1244), King Bela IV of Hungary (1251) and King Přemysl Otakar II of Bohemia (1255; 1262). The present article aims at establishing the filiation of the Great Polish charter from its predecessors. A new analysis of the documents in question has shown that the charter from Great Poland can only be related to the latter four. Accordingly, the charter of Frederick II the Warlike (1244) can be regarded as the ultimate source underlying the Statute of Kalisz. However, it did not serve as a direct model: A close analysis of its articles shows that the Great Polish charter is mainly based on the Bohemian document of 1262.

Similar charters of privileges for Jews were also issued in the Silesian Duchies. We know four documents, two of which have been preserved: the charters of Bolko I of Fürstenberg (1295) and Henry III of Glogau (1299). A comparative analysis shows that these Silesian documents are based on the Great Polish charter of 1264 as well as on a Bohemian version of the original statute (1244) dating from 1268. The reception of Bolesław's statute in Silesia proves how important the document was, and would be, since it was to provide the basic source for Poland's legislation on Jews, both in medieval and in modern times.